

## AUFENTHALTSZWECKE

### I. Aufenthaltstitel, die zur Erwerbstätigkeit berechtigen

- „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Recht auf Niederlassung und im Fall einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auf Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet)
- „Blaue Karte EU“ (Recht auf Niederlassung und auf Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet)
- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Recht auf Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- „Niederlassungsbewilligung“ (Recht auf Niederlassung; selbständige Erwerbstätigkeit unbeschränkt möglich, unselbständige Erwerbstätigkeit nur mit zusätzlichem AMS Dokument)
- „Daueraufenthalt – EG“ (nach 5 Jahren ununterbrochener Niederlassung und Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung; dokumentiert das unbefristete Aufenthaltsrecht und beinhaltet das Recht auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (nach 5 Jahren ununterbrochener Niederlassung und Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung; dokumentiert das unbefristete Aufenthaltsrecht und beinhaltet das Recht auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- Aufenthaltsbewilligung
  - Rotationsarbeitskraft (AMS-Dokument erforderlich: Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Rotationsarbeitskraft; kein AMS Dokument erforderlich im Fall des § 18 Abs. 3 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz)
  - Betriebsentsandter (AMS-Dokument erforderlich: Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Betriebsentsandter; Beschäftigung länger als 6 Monate)
  - Selbständiger (wenn der Fremde zu einer bestimmten Tätigkeit vertraglich verpflichtet ist und diese Verpflichtung länger als 6 Monate besteht; AMS kann befasst werden)
  - Künstler (selbständig oder unselbständig; Tätigkeit wird überwiegend durch künstlerische Aktivität bestimmt und der Unterhalt dadurch gedeckt; Haftungserklärung zulässig; bei Unselbständigkeit: AMS-Dokument erforderlich: Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Künstler)

- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit (wenn Tätigkeit vom AuslBG ausgenommen ist; Nachweis der Ausnahmeumstände erforderlich)
- Forscher (bei Vorliegen einer Aufnahmevereinbarung einer zertifizierten Forschungseinrichtung)

## II. Ausbildung

- Aufenthaltsbewilligung „Studierender“
  - für ordentliches und außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, eines anerkannten privaten Studiengangs oder anerkannten privaten Hochschullehrgangs (Hochschulgesetz 2005)
  - für Universitätslehrgänge, die nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen
  - Haftungserklärung zulässig
  - bei Verlängerung: Studienerfolgsnachweis notwendig

Hinweis: Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Die Erwerbstätigkeit darf das Studium jedenfalls nicht beeinträchtigen.

- Aufenthaltsbewilligung „Schüler“
  - ordentliche Schülerinnen/Schüler an einer
    - öffentlichen Schule
    - Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht
    - Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht
    - zertifizierten nicht schulischen Bildungseinrichtung
  - außerordentliche Schülerinnen/außerordentliche Schüler einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, soweit es sich um die erstmalige Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung handelt
  - ordentliche „Studierende“ einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule für Berufstätige
  - Haftungserklärung zulässig
  - bei Verlängerung:
    - Schulerfolgsnachweis erforderlich

- Umstieg von außerordentlichem auf ordentlichen Schüler erforderlich

Hinweis: Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Die Erwerbstätigkeit darf das Studium jedenfalls nicht beeinträchtigen.

- Aufenthaltsbewilligung „Sozialdienstleistender“
  - Gültigkeitsdauer maximal 1 Jahr (keine Verlängerung möglich)
  - wenn der Sozialdienst nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt und bei einer überparteilichen und gemeinnützigen Organisation erbracht wird, die selbst keine Erwerbszwecke verfolgt
  - die Erbringung des Dienstes keine Erwerbszwecke verfolgt
  - obligatorische Haftungserklärung der Trägerorganisation, bei der der Sozialdienstleistende seinen Dienst erbringt

### III. Familienzusammenführung:

- „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Recht auf Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- „Niederlassungsbewilligung“ (Recht auf Niederlassung; selbständige Erwerbstätigkeit unbeschränkt möglich, unselbständige Erwerbstätigkeit nur mit zusätzlichem AMS Dokument)
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (für „Kernfamilie“ von nicht freizügigkeitsberechtigten Österreichern; Recht auf Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ (für sonstige Angehörige von nicht freizügigkeitsberechtigten Österreichern; Recht auf Niederlassung; kein Arbeitsmarktzugang)